

Geschäftsverzeichnisnr. 5440
Entscheid Nr. 67/2013 vom 16. Mai 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I), erhoben von der VoG « Königlicher Bund der Friedens- und Polizeirichter ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2011, vierte Ausgabe): die VoG « Königlicher Bund der Friedens- und Polizeirichter », mit Sitz in 1020 Brüssel, Heembeekstraat 2, die VoG « Union professionnelle de la magistrature », mit Sitz in 5000 Namur, rue du Palais de Justice 5, die VoG « Solidariteitsfonds onder Magistraten », mit Sitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein 1, Christian André, wohnhaft in 1330 Rixensart, avenue Josephine Charlotte 42A, Marc Behey, wohnhaft in 8310 Assebroek, Koning Boudewijnlaan 49, Albert Billiet, wohnhaft in 8200 Sint-Michiels, Torhoutsesteenweg 477, Jan Pieter Bogaert, wohnhaft in 9111 Sint-Niklaas (Belsele), Kruisstraat 65, Danielle Bogaert, wohnhaft in 9340 Lede, Kloosterstraat 32, Patrick Bols, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Leopoldstraat 43, Margareta Bresseleers, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Bouwmeestersstraat 11, Kathelyne Brys, wohnhaft in 1740 Ternat, Dreef 21, B.B., Anne-Marie Buyse, wohnhaft in 8310 Assebroek, Vossensteert 71, Ilse Caes, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Cuyllitsstraat 47, Michel Adelin Cauwe, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Beelbroekstraat 91, Joelle Colaes, wohnhaft in 2600 Berchem, Ruytenburgstraat 64, Marc Compernelle, wohnhaft in 8820 Torhout, Maria van Bourgondiëlaan 16, Mia Cottiels, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, De Meulenaerstraat 26, Annick Cox, wohnhaft in 3500 Hasselt, Paalsteenstraat 186, Rudy Daelemans, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Jan Van Rijswijcklaan 87, Annelies De Cauwer, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Neerstraat 393, Koenraad De Greve, wohnhaft in 9960 Assenede, Gezustersstraat 6, Dirk De Groote, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Tarwelaan 3, Mathieu De Loof, wohnhaft in 8930 Lauwe, Dronckaertstraat 588/0202, Mieke De Pauw, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Processiestraat 17, Kristien Deconinck, wohnhaft in 3052 Oud-Heverlee, Kartuizerstraat 23, Bernard Degraeve, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis (Brügge), Dampoortstraat 80, Caroline Delesie, wohnhaft in 8560 Wevelgem, Nekkerplas 25, Joseph della Faille de Leverghem, wohnhaft in 7181 Seneffe, chaussée de Bornival 8, Marijke Demedts, wohnhaft in 9000 Gent, Lieven de Winnestraat 57, Christian Denoyelle, wohnhaft in 1830 Machelen, Heirbaan 180, Philippe Descamps, wohnhaft in 8340 Sijsele (Damme), Margriet Diericxstraat 17, Marie-Dominik Desimpelaere, wohnhaft in 9890 Gavere-Vurste, Wannegatstraat 12, Herman D'Espallier, wohnhaft in 2610 Antwerpen, Ceurvorstlaan 4, Eric Dierickx, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hertogenlaan 67, Fabienne Duchesne, wohnhaft in 3700 Tongern, Muntstraat 11, Nicole Dunon, wohnhaft in 3000 Löwen, Engels Plein 33, Annie Duym, wohnhaft in 2950 Kapellen, Bloemenlei 22, Chris Fourie, wohnhaft in 3370 Boutersem, Kerkstraat 32, Patrick Gaudius, wohnhaft in 9000 Gent, Kalandestraat 15/101, Lena Geys, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Boslaan 21, Frank Gillijns, wohnhaft in 1745 Opwijk, Steenweg op Merchtem 127, Regina Gymza, wohnhaft in 2350 Vosselaar, Bergeneindsepad 3, Kristine Hänsch, wohnhaft in 1652 Alseberg, Halsendallaan 71, Els Herregodts, wohnhaft in 3090 Overijse, Smetslaan 29, Philip Hoste, wohnhaft in 9840 De Pinte, Koningin Fabiolalaan 28, Philippe Janssen, wohnhaft in 8790 Waregem, Biezenhof 6, Bert Janssens, wohnhaft in 2600 Berchem, Hof ter Schrieklaan 90, Anne Leys, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Kasteelstraat 14, Jacques Maes, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Hemelstraat 36, Marie-Elise Mauroy, wohnhaft in 8670 Oostduinkerke, Jacquetlaan 5, Martine Mosselmans, wohnhaft in 1000 Brüssel, Hopstraat 71, Sven Mosselmans, wohnhaft in 1740 Ternat, Heirbaan 13B, Margareta Nuyens, wohnhaft in 2600 Berchem, Hof ter Schrieklaan 90, Marleen Nuytinck, wohnhaft in

9940 Evergem, Weststraat 81c, Marleen Nuyts, woonhaft in 1853 Strombeek-Bever, Ringlaan 42, Tobia Peeters, woonhaft in 3000 Löwen, Kapucijnenvoer 24/1, Freddy Pieters, woonhaft in 3001 Heverlee, Lange Hagen 9, Luc Raes, woonhaft in 8670 Koksijde, Schildknaapstraat 7, Christophe Robbe, woonhaft in 8510 Kortrijk, Abdijmolenweg 42, Marijke Schautteet, woonhaft in 9900 Eeklo, Zandvleuge 153, Pieter Schiepers, woonhaft in 9630 Zwalm, Borstekouterstraat 60, Christophe Snoeck, woonhaft in 9000 Gent, Kortrijksesteenweg 291, Johan Timmermans, woonhaft in 8670 Koksijde, Egelantierlaan 5, Michaël Van Brusselen, woonhaft in 3110 Rotselaar, Heirbaan 46, Johan Van De Velde, woonhaft in 9230 Wetteren, Jan Broeckaertlaan 41, Alex Van Der Steichel, woonhaft in 9000 Gent, Abdisstraat 50, Annick Van Hoof, woonhaft in 2970 Schilde ('s-Gravenwezel), Boterlaarbaan 13, Pol Van Iseghem, woonhaft in 8940 Wervik, E. Huysstraat 6, Dina Van Laethem, woonhaft in 9400 Ninove, Brusselstraat 57, Paul Van Lint, woonhaft in 2980 Zoersel, Molenbaan 10, Maria Van Wilderode, woonhaft in 1654 Beersel, Steenweg naar Alseberg 996, Geert Vandaele, woonhaft in 8610 Kortemark, Lichterveldestraat 24a, Patrick Vandierendonck, woonhaft in 8210 Zedelgem, Kloosterstraat 81, Marie-Charlotte Vantomme, woonhaft in 1700 Dilbeek, Kattebroekstraat 23, Alexandre Verhegge, woonhaft in 9000 Gent, Krijgslaan 159, Patrick Verlooy, woonhaft in 3360 Korbeek-Lo, Uitbreidingslaan 8, Charles-Philippe Vermeylen, woonhaft in 1200 Brussel, Kapellaan 50, Jan Verschaeren, woonhaft in 2200 Herentals, Poederleeseweg 230, Yves Werbrouck, woonhaft in 8800 Roeselare, Stationsdreef 47, Mark Wuyts, woonhaft in 2820 Rijmenam, Hollakenbaan 12, Marie Allard, woonhaft in 7900 Leuze-en-Hainaut, rue de Condé 33, Jean-Baptiste Andries, woonhaft in 4910 Theux, Vertbuisson 308, Christian Bernard, woonhaft in 1180 Brussel, Winston Churchillaan 223/12, Vincent Bertouille, woonhaft in 1480 Tubize, rue Raymond Luycx, Bernard Bouteiller, woonhaft in 1410 Waterloo, Clos de Rambouillet 9, Patrick Carolus, woonhaft in 3221 Nieuwrode, Hooghuis 27, Michel Charpentier, woonhaft in 4500 Huy, rue des Augustins 55, René Constant, woonhaft in 4400 Flémalle, rue de l'Alloue 13, Philippe Culem, woonhaft in 7011 Ghlin, rue de Mons 55, Marc Dallemagne, woonhaft in 1150 Brussel, Jean-Baptiste Dumoulinstraat 46, Eric de Formanoir, woonhaft in 1070 Brussel, Bertauxlaan 66, Isabelle De Saedeleer, woonhaft in 1180 Brussel, Albert Lancasterlaan 101, Anne Debrule, woonhaft in 4053 Embourg, rue de Bleurmout 18B, Pierre Dellieu, woonhaft in 5100 Wépion, rue de l'Eglise 45, Jean-Louis Dellis, woonhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue du Chemin Creux 10, Olivier Delmarche, woonhaft in 6043 Ransart, rue d'Heppignies 65, Marc Depasse, woonhaft in 5100 Namur, Fonds des Chênes 191, Benoit Desoignies, woonhaft in 7040 Quevy-le-Grand, rue des Lanières 10, Marie Desutter, woonhaft in 6120 Ham-sur-Heure-Nalinnes, rue Tingremont 55, Danièle Devos, woonhaft in 7011 Ghlin, résidence Moncoureur 24, André Donnet, woonhaft in 7190 Ecaussinnes, rue Emile Vandervelde 31, Jean-Louis Doyen, woonhaft in 4053 Embourg, rue de Bleurmout 18B, Anne-Catherine Dubé, woonhaft in 5003 Saint-Marc, rue du Centre 5, Pascale Evrart, woonhaft in 7387 Honnelles, place du Joncquois 18, Anne-Sophie Favart, woonhaft in 1180 Brussel, Oude Dieweg 17, Mariella Foret, woonhaft in 1090 Brussel, Léopold Peretstraat 52, Ludivine Fossoul, woonhaft in 4000 Lüttich, boulevard de la Sauvenière 138, Gaëtane Foxhal, woonhaft in 4130 Esneux, Château de Sainval 1, Vincent-Emmanuel Franskin, woonhaft in 5500 Dinant, rue de Bonsecours 4, Myriam Gauthier, woonhaft in 1910 Kampenhout, Fazantendal 5, Ghislaine Goes, woonhaft in 1380 Lasne, Vieux Chemin de Wavre 95, Brigitte Gribomont, woonhaft in 6120 Ham-sur-Heure, rue Ranwez 33, Benoit Guévar, woonhaft in 6001 Marcinelle, rue du Vieux Moulin 13, Valérie Hansenne, woonhaft in 4400 Awirs (Flémalle), rue Hautepeppe 6, Dominique Hautier, woonhaft in 7500 Tournai, rue du Tir à la Cible 6, Sophie Haway, woonhaft in 1083 Brussel, Hooitijdstraat 20, Christian Henry, woonhaft in 7610 Rumes, rue des Déportés 14, Laurence Heusghem, Pascal Hoffelinck, woonhaft in 6700 Arel, rue

Francq 40, Pascal Hubain, wohnhaft in 1050 Brüssel, Franz Merjaystraat 109, Dominique Jeanmoye, wohnhaft in 4218 Couthuin (Héron), rue Jonckeu 14, Catherine Knoops, wohnhaft in 6120 Ham-sur-Heure-Nalinnes, rue Nicolas Monom 5, Thierry Lambert, wohnhaft in 4530 Villers-le-Bouillet, rue Trou du Bois 1A, Stéphane Lempereur, wohnhaft in 1090 Brüssel, Eugène Toussaintstraat 60, Marie Christine Leteul, wohnhaft in 7040 Quévy-le-Grand, rue des Lanières 10, Monique Levecque, wohnhaft in 6280 Loverval, Allée du Grand Cheniat 24, Hervé Louveaux, wohnhaft in 1180 Brüssel, Sterrenkundigenstraat 32, Patricia Neve, wohnhaft in 1180 Brüssel, Directoirelaan 25, Marc Nicaise, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue Willy Ernst 7, Jacqueline Olejnik, wohnhaft in 4500 Huy, rue de la Résistance 7, Marie-Claire Oost, wohnhaft in 7000 Mons, avenue de Saint-Pierre 33, Christian Parent, wohnhaft in 7860 Lessines, rue François Watterman 30, Yvette Paridaens, wohnhaft in 1020 Brüssel, Ledeganckstraat 12, Briec Pestiaux, wohnhaft in ..., Benoît Piret, wohnhaft in 5000 Namur, Rempart de la Vierge 3/21, Marc Pochet, wohnhaft in 5000 Namur, Allée de Menton 17, Hamida Reghif, wohnhaft in 1180 Brüssel, Gabriellestraat 118, Philippe Resteau, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue du Manoir 85, Krista Ronsijn, wohnhaft in 7850 Enghien, avenue Louis Isaac 22, Mireille Salmon, wohnhaft in 1170 Brüssel, Bien-Fairestraat 4, Anne-Marie Seron, wohnhaft in 1050 Brüssel, Defacqzstraat 41/M, Véronique Sevens, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Kasteellaan 39, Sophie Sterck, wohnhaft in 1400 Monstreux, Chemin de Bornival 43, Françoise Thonet, wohnhaft in 7050 Erbisoeul, route d'Ath 9, Manuel Vancauwenberghe, wohnhaft in 1050 Brüssel, Fernand Neuraystraat 53, Joëlle Vossen, wohnhaft in 1190 Brüssel, Meyerbeerstraat 49, Oswald Weber, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Am Freudenstein 12, Anne Weustenraad, wohnhaft in 7011 Mons (Ghlin), rue de Mons 35, Pierre-André Wustefeld, wohnhaft in 1200 Brüssel, Linthoutbosstraat 25, Laure Wynands, wohnhaft in 1170 Brüssel, François Ruytinxstraat 27, und Serge Wynsdau, wohnhaft in 1082 Brüssel, de Selliers de Moranvilleaan 62.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Karen Broeckx, wohnhaft in 9050 Gent, Wazenaarstraat 38, Birgit De Fleur, wohnhaft in 8200 Sint-Andries, Grote Moerstraat 94, und Paule Somers, wohnhaft in 1200 Brüssel, Linthoutstraat 25,

- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013

- erschienen

. RÄin V. Tollenaere und RA T. De Sutter, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien,

. RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Artikel 391 und 392 des Gerichtsgesetzbuches, die nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen auf Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren erreicht haben, anwendbar bleiben, bestimmen:

« Art. 391. Magistrate, die wegen des in Artikel 383 festgelegten Alters in den Ruhestand versetzt werden und dreißig Dienstjahre aufweisen, davon mindestens fünfzehn in der Magistratur, haben Anspruch auf Emeritierung.

Die Emeritierungspension entspricht dem Referenzgehalt, das in Artikel 8 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen festgelegt ist. Zur Anwendung der Absätze 2 und 4 dieser Bestimmung werden die in Artikel 58*bis* Nrn. 2, 3 und 4 vorgesehenen Benennungen festen Ernennungen gleichgestellt.

Wenn ein Magistrat keine dreißig Dienstjahre aufweist, wird die Pension für jedes Jahr, das ihm an dieser Zahl fehlt, um ein Dreißigstel verringert.

Bei einer Änderung der Gehaltstabelle wird der Betrag der Pension erhöht oder verringert unter Berücksichtigung des neuen Gehalts, das einem im Dienst stehenden Magistrat mit dem gleichen Rang und dem gleichen Dienstalter gezahlt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass der in den Ruhestand versetzte Magistrat dieses Gehalt in den letzten fünf Jahren erhalten hat.

Das aufgrund von Artikel 383*bis* ausgeübte Amt wird nicht bei der Berechnung der Pension berücksichtigt.

Art. 392. Wenn entschieden wird, dass ein Magistrat wegen Gebrechlichkeit nicht mehr imstande ist, sein Amt auszuüben, er aber das für die Emeritierung erforderliche Alter nicht erreicht hat, kann er ungeachtet seines Alters pensioniert werden. Wenn sein Amt jedoch ein Nebenamt ist, kann die Pension wegen Amtsunfähigkeit nur gewährt werden, wenn fünf Dienstjahre geleistet wurden. Der König bestimmt, was im Sinne dieses Artikels ein Nebenamt ist.

Die Pension wird für jedes der ersten fünf Dienstjahre in der Magistratur gezahlt auf der Grundlage eines Dreißigstels des in Artikel 8 § 1 des vorerwähnten allgemeinen Gesetzes vom

21. Juli 1844 festgelegten Referenzgehalts und für jedes darauf folgende Dienstjahr in der Magistratur auf der Grundlage eines Fünfunddreißigstels desselben Gehalts. Zur Anwendung der Absätze 2 und 4 dieser Bestimmung werden die in Artikel 58*bis* Nrn. 2, 3 und 4 vorgesehenen Benennungen festen Ernennungen gleichgestellt.

Dienstjahre, die aufgrund des Gesetzes über die Pensionsregelung für die Mitglieder des staatlichen Zivilpersonals berücksichtigt werden, jedoch nicht in der Magistratur geleistet wurden, werden entsprechend den in den geltenden Gesetzen festgelegten Grundlagen angerechnet.

Bei einer Änderung der Gehaltstabelle wird der Betrag der Pension gemäß der in Artikel 391 festgelegten Regel erhöht oder verringert.

Je nach Fall beendet der erste Präsident des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes, der Präsident des Gerichts oder der Generalprokurator beim Appellationshof das Amt als stellvertretender Magistrat, in dem die Benennung gemäß Artikel 383 § 2 erfolgt ist, entweder auf Antrag des Magistrats oder von Amts wegen oder wenn entschieden wird, dass der Magistrat wegen Gebrechlichkeit nicht mehr imstande ist, sein Amt auszuüben ».

B.1.2. Durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I) wurden in das Gerichtsgesetzbuch die Artikel 391/1 beziehungsweise 392/1 eingefügt, die bestimmen:

« Art. 391/1. In Abweichung von Artikel 391 können die Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht haben, keinen Anspruch auf die auf der Grundlage von Artikel 391 berechnete Pension erheben. Sie behalten jedoch den Vorteil des Verhältnissatzes von einem Dreißigstel, der in Artikel 391 für die in der Magistratur bis zum 31. Dezember 2011 geleisteten Dienste vorgesehen ist. Wenn sie mindestens fünfzehn Dienstjahre in der Magistratur aufweisen, behalten sie außerdem den Vorteil des Verhältnissatzes von einem Dreißigstel für die anderen Dienste als diejenigen, die in der Magistratur geleistet wurden.

Für die ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Dienste wird der Verhältnissatz von einem Dreißigstel durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel ersetzt.

Art. 392/1. In Abweichung von Artikel 392 werden für die Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht haben und für die entschieden wurde, dass sie wegen Gebrechlichkeit nicht mehr imstande sind, ihr Amt auszuüben, die in Artikel 392 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnissätze von einem Dreißigstel und einem Fünfunddreißigstel ersetzt durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel für die ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Dienste ».

B.1.3. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird für Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren noch nicht erreicht haben, die Emeritierung im Sinne von Artikel 391 des Gerichtsgesetzbuches abgeschafft. Das auf sie anwendbare Pensionssystem wird in erheblichem Maße demjenigen des Personals der öffentlichen Dienste angeglichen, in dem durch

Titel 8 (« Pensionen ») des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ebenfalls erhebliche Änderungen vorgenommen wurden.

B.1.4. Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I) bestimmt, dass die Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen wurden in der Begründung des Abänderungsantrags, durch den sie eingeführt wurden, wie folgt gerechtfertigt:

« Das Haushaltsabkommen der Regierung sieht eine Sanierung der öffentlichen Finanzen in Höhe von 11,3 Milliarden Euro vor. Um eine solche Sanierung verwirklichen zu können und das Wohlstandsniveau aufrechtzuerhalten, sind Maßnahmen im Bereich der Pensionen notwendig, insbesondere im Bereich der Pensionen des öffentlichen Sektors.

Die strukturellen Maßnahmen, die im Bereich der Pensionen des öffentlichen Sektors bereits in einem anderen Entwurf ergriffen worden sind, beziehen sich ebenfalls auf die Magistrate.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Pensionen der Magistrate Bestandteil der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte sind, das heißt einer in Artikel 77 der Verfassung angeführten Angelegenheit, müssen diese Bestimmungen Gegenstand einer Prüfung durch beide Kammern sein.

Die Pension der Magistrate wird derzeit je nach Fall auf der Grundlage der Verhältnissätze von einem Dreißigstel oder einem Fünfunddreißigstel berechnet.

Durch die Artikel 2 und 3 wurden diese Vorzugsverhältnissätze durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel für die ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Dienste ersetzt.

Diese neue Berechnungsweise wird in jedem Fall nicht auf die Magistrate anwendbar sein, die am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren erreicht haben.

Es ist anzumerken, dass eine andere im Bereich der Pensionen getroffene Maßnahme sich ebenfalls auf die Magistrate bezieht, nämlich der Ersatz der Berechnung der Pension auf der Grundlage des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Jahre durch das Gehalt der letzten zehn Jahre. Diese Maßnahme erfordert für die Magistrate jedoch keine besondere Bestimmung, insofern im Gerichtsgesetzbuch in den Artikeln 391 und 392 auf Artikel 8 des Gesetzes von 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen verwiesen wird, das heißt einen Artikel, der im Rahmen eines anderen Entwurfs abgeändert werden wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1953/003, SS. 2-3).

Im Justizausschuss des Senats hat der Minister der Justiz zu den angefochtenen Bestimmungen Folgendes dargelegt:

« Kapitel 2 bezieht sich auf Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Pensionen der Magistrate. Diese Bestimmungen wurden durch Abänderungsantrag in der Abgeordnetenversammlung eingefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Bestandteil der globalen Reform der Pensionen und werden nur aus Gründen der Gesetzgebungstechnik im Justizausschuss behandelt. Die Pensionen der Magistrate sind nämlich im Gerichtsgesetzbuch festgelegt. In der großen Pensionsreform wird die Berechnung aller Pensionen aufgrund des Verhältnissatzes von einem Dreißigstel oder einem Fünfunddreißigstel abgeändert. Zur Berechnung der Pension stützt man sich auf ein Referenzgehalt, das mit der Anzahl der Dienstjahre multipliziert wird. Die somit erhaltene Zahl wird mit dem Verhältnissatz von einem Dreißigstel oder einem Fünfunddreißigstel multipliziert, je nachdem, ob die Magistrate weniger oder mehr als 20 Jahre gearbeitet haben, und je nachdem, ob es sich um die ersten fünf Jahre ihrer Laufbahn handelt oder nicht. Für die ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Dienste wird der Verhältnissatz von einem Dreißigstel durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel ersetzt. Dies gilt nicht nur für die Magistrate, sondern für alle Berufe, deren Pensionsberechnung auf der Grundlage von Verhältnissätzen von weniger als einem Achtundvierzigstel erfolgt, beispielsweise für Professoren. Dies hat zur Folge, dass auch die Magistrate länger werden arbeiten müssen, um eine vollständige Pension zu erhalten. Mit dieser globalen Reform wird bezweckt, ein Pensionssystem aufzubauen, das für die kommenden Generationen bezahlbar bleibt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1409/2, SS. 2-3).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Im ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 151 bis 155 und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit geltend gemacht. Indem durch die angefochtenen Bestimmungen das Pensionssystem der Magistrate auf dasjenige des Personals der öffentlichen Dienste abgestimmt werde, würden zwei Kategorien von Personen, die sich aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Statuts der Magistrate in unterschiedlichen Situationen befänden, ohne vernünftige Rechtfertigung auf identische Weise behandelt. Der anwendbare Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel würde es vielen Magistraten nicht mehr ermöglichen, eine vollwertige Pension aufzubauen. Auch sei die Altersgrenze von 55 Jahren für die Anwendbarkeit des neuen Systems nicht zu rechtfertigen.

B.4. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil eines Mehrjahresplans zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Aufrechterhaltung des Wohlstands (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/003, S. 17). Der zuständige Minister erklärte,

« [...] die befürworteten Maßnahmen sind weitgehend, jedoch sozial gerechtfertigt. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass man die Pensionen weiterhin zahlen kann. Die Philosophie der Maßnahmen besteht darin, die Menschen davon zu überzeugen, länger zu arbeiten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/011, S. 20).

Der Hintergrund der Reform der Pension der Magistrate, die größtenteils auf diejenige des Personals der öffentlichen Dienste abgestimmt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/003, SS. 2-3) ist also die Zielsetzung des Gesetzgebers, ein Bündel von Maßnahmen im Hinblick auf strukturelle Pensionsreformen zu ergreifen, um langfristig die Haushaltskosten der Alterung der Gesellschaft zu meistern.

B.5. Es obliegt dem Gesetzgeber zu urteilen, inwiefern es sachdienlich ist, Maßnahmen im Hinblick auf Einsparungen in Bezug auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu ergreifen.

Da diese Pensionen mit öffentlichen Geldern finanziert werden, muss die Belastung des Staates geändert werden können, wenn die Sanierung der öffentlichen Finanzen oder Defizite in der sozialen Sicherheit dies erfordern.

B.6. Wenn jedoch bestimmte Kategorien von Personen von gesetzlichen Bestimmungen betroffen sind, und andere, vergleichbare Kategorien nicht, oder wenn ein und dieselbe Regelung auf Kategorien von Personen anwendbar gemacht wird, die sich nicht in vergleichbaren Situationen befinden, muss der Gerichtshof prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen und ob sie keine unverhältnismäßigen Folgen für die Situation der einen oder anderen dieser Kategorien von Personen haben.

B.7.1. In den Artikeln 151, 152, 154 und 155 der Verfassung sind die wesentlichen Merkmale des Statuts der rechtsprechenden Gewalt verfassungsrechtlich verankert. Diese verfassungsrechtliche Verankerung bezweckt vor allem, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt zu gewährleisten, da diese Unabhängigkeit in einem System der Gewaltentrennung von wesentlicher Bedeutung ist.

In Artikel 151 der Verfassung werden hierzu die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten geregelt. Artikel 152 der Verfassung gewährleistet, dass Richter auf Lebenszeit ernannt werden, dass sie nur durch ein Urteil ihres Amtes enthoben werden können und dass sie nur mit ihrem Einverständnis versetzt werden können. Ihre Gehälter werden aufgrund von Artikel 154 der Verfassung durch Gesetz festgelegt. Aufgrund von Artikel 155 der Verfassung darf ein Richter grundsätzlich keine besoldeten Ämter von einer Regierung annehmen.

B.7.2. Obwohl die Grundsätze der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Gewaltentrennung grundlegende Merkmale des Rechtsstaates sind, haben sie nicht zur Folge, dass die Entlohnungs- und Pensionsbedingungen der Magistrate nicht durch den für das Gehalt

und die Pension der Magistrate zuständigen Gesetzgeber auf die Regelung abgestimmt werden dürften, die für das Personal der öffentlichen Dienste gilt.

Artikel 152 der Verfassung, der durch die Verfassungsbestimmung vom 23. Januar 1981 revidiert wurde, erfordert es, dass die Gehälter und die Pensionen der Richter durch Gesetz festgelegt werden; diese Bestimmung erfordert es nicht, dass die Pension, so wie es vor dem Gesetz vom 5. August 1978 für die Emeritierungspension der Fall war, einem weiterlaufenden Gehalt entspricht. Diese Revision wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Ebenso wird vorgeschlagen, im eigentlichen Text der Verfassung es dem Gesetzgeber ausdrücklich anzuvertrauen, die Pension der Magistrate der Richterschaft festzulegen. Diese Bestimmung beeinträchtigt keineswegs den Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter und entspricht uneingeschränkt der ausdrücklichen Erteilung der Zuständigkeit, die der Gesetzgeber aufgrund von Artikel [154] der Verfassung bereits besitzt, um die Gehälter der Mitglieder des gerichtlichen Standes festzulegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 10-11/1, S. 2).

B.8. Obwohl er nachteiliger ist als die zuvor geltenden Vorzugsverhältnissätze von einem Dreißigstel und einem Fünfunddreißigstel, ist der Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel immer noch günstiger als derjenige, der auf das Personal der öffentlichen Dienste Anwendung findet.

Aufgrund von Artikel 8 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen wird die Ruhestandspension nämlich grundsätzlich « auf der Grundlage des Referenzgehalts berechnet, das pro Dienstjahr zu einem Sechzigstel berücksichtigt wird ». Artikel 95 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen sieht für das Personal der öffentlichen Dienste vor, dass für die nach dem 31. Dezember 2011 geleisteten Dienste kein vorteilhafterer Verhältnissatz als ein Achtundvierzigstel angewandt werden darf. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird das gleiche Prinzip auf die Magistrate für anwendbar erklärt, die sich somit immer noch in einer günstigeren Position als die Mehrheit der Beamten der öffentlichen Dienste und ebenfalls in einer günstigeren Position als die Kategorien des Personals der öffentlichen Dienste, für die bereits ausnahmsweise ein Verhältnissatz von einem Fünfzigstel gilt, befinden.

Aus dem Umstand, dass für eine sehr begrenzte Anzahl von Personenkategorien günstigere Verhältnissätze als ein Achtundvierzigstel gelten, kann nicht abgeleitet werden, dass der auf die Magistrate anwendbare Verhältnissatz nicht vernünftig gerechtfertigt wäre.

B.9.1. Die Pension des Personals der öffentlichen Dienste, einschließlich derjenigen der Magistrate, wird nach folgender Formel berechnet: Verhältnissatz x Referenzgehalt x Anzahl zulässiger Dienstjahre. Da das Referenzgehalt der Magistrate im Allgemeinen höher liegt als dasjenige der übrigen Beamten der öffentlichen Dienste mit gleichem Dienstalder, wird der Betrag ihrer Pension bei einer identischen Anzahl zulässiger Dienstjahre auch höher liegen.

B.9.2. Die angefochtenen Bestimmungen wirken sich im Übrigen nur auf die nach dem 31. Dezember 2011 geleisteten Dienste aus. Für die zuvor geleisteten Dienste werden auf die Magistrate, ungeachtet ihres Alters am 1. Januar 2012 und ungeachtet des Alters, in dem sie in die Magistratur eingetreten sind, weiterhin die Verhältnissätze von einem Dreißigstel und einem Fünfunddreißigstel angewandt.

B.10.1. Als Übergangsregelung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Pensionen der Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren bereits erreicht hatten, noch gemäß den Artikeln 391 und 392 des Gerichtsgesetzbuches berechnet werden. Diese Maßnahme entspricht der Übergangsregelung, die in Artikel 97 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bei der Anpassung der Verhältnissätze für die Berechnung der Pension des Personals der öffentlichen Dienste vorgesehen ist.

B.10.2. Eine Übergangsregelung kann nur als diskriminierend angesehen werden, wenn sie zu einem Behandlungsunterschied führt, der einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, oder wenn auf übermäßige Weise gegen den Vertrauensgrundsatz verstoßen wird.

B.10.3. Der durch den Gesetzgeber gemachte Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob der Magistrat am 1. Januar 2012 das Alter von 55 Jahren erreicht hat oder nicht.

B.10.4. Darüber hinaus ist der durch den Gesetzgeber gemachte Unterschied sachdienlich und vernünftig zu rechtfertigen, denn einerseits bleiben die Folgen der Änderung der Verhältnissätze im Rahmen vernünftiger Grenzen und andererseits hielt der Gesetzgeber es für wenig gerecht, die neue Regelung unmittelbar auf die älteren Magistrate, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen, anzuwenden.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich, was die Änderungen des Pensionsstatuts des Personals der öffentlichen Dienste betrifft:

«Bei dem Zustandekommen des Regierungsabkommens wurden daher zahlreiche progressive Maßnahmen erwogen, die eine weitere Modernisierung der Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor bezwecken, ohne die Errungenschaften und die

Erwartungen der Generationen zu beeinträchtigen, die sich dem heutigen Pensionsalter nähern. In dieser Optik der schrittweisen Entwicklung wurden die Übergangsmaßnahmen auf der Grundlage unterschiedlicher Altersklassen festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/016, S. 11).

B.11. Die angefochtenen Bestimmungen entbehren nicht einer vernünftigen Rechtfertigung in Bezug auf die Magistrate, die in einem höheren Alter - gewöhnlich über den zweiten oder den dritten Zugangsweg - in die Magistratur eintreten. Sie verlieren dadurch nicht die Pensionsrechte, die sie in einem früheren Statut, gegebenenfalls in einem anderen Pensionssystem, aufgebaut haben, so dass der Gesamtbetrag ihrer Pension höher liegen wird als der Betrag, auf den sie aufgrund der angefochtenen Bestimmungen Anspruch haben.

Da das Pensionsalter der Magistrate aufgrund von Artikel 383 des Gerichtsgesetzbuches zwei beziehungsweise fünf Jahre höher liegt als das Pensionsalter des Personals der öffentlichen Dienste, können Magistrate, die in einem höheren Alter in die Magistratur eingetreten sind, im Übrigen mehr zulässige Dienstjahre aufbauen als Beamte, die in dem gleichen Alter dem Personal der öffentlichen Dienste beigetreten sind.

B.12. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.13. Im zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 77, 152 und 154 geltend gemacht. Obwohl die angefochtenen Bestimmungen - in Übereinstimmung mit Artikel 77 der Verfassung - in einem Gesetzgebungsverfahren in den beiden Kammern zustande gekommen seien, werde die Gleichstellung des Pensionssystems der Magistrate mit demjenigen des Personals der öffentlichen Dienste *de facto* zur Folge haben, dass der Senat künftig nicht mehr über weitere Änderungen des Pensionssystems der Magistrate werde mitentscheiden können.

B.14. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Gesetzesbestimmung anhand der Regeln zu prüfen, in denen die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Abgeordnetenkammer und dem Senat festgelegt ist, da er in der Regel die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen nur in Bezug auf ihren Inhalt, jedoch nicht in Bezug auf die Weise ihres Zustandekommens prüfen darf. Aufgrund von Artikel 82 der Verfassung werden Zuständigkeitskonflikte zwischen beiden gesetzgebenden Kammern durch einen parlamentarischen Konzertierungsausschuss geregelt. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Abgeordnetenkammer und dem Senat ist nicht Bestandteil « der Regeln, die durch

die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind », erwähnt in Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 26 § 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

Der zweite Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt